



Beilage 5 zu GR Nr. 2025/131  
2. April 2025

## **732.334**

### **Tarif Netznutzung NNE-H**

Änderung vom ...

#### **1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Tarif NNE-H gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

#### **2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>1</sup> festzulegen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>4</sup> Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

#### **2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>2</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>2</sup> vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.